Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri **Band:** 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

belvetisches Tagblatt.

Berausgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. der geseig. Rathe.

Nro. LXII. Band II.

Bern, den 7. Nov. 1799. (17. Brumaire VIII.)

Gefesqebung. Groffer Rath, 22. Ditob. (Fortfegung.)

2. Wenn zwei ober mehrere Perfonen in einer | 8. Diejenigen, Die biefe Buffen nicht gu gab: gefrevelten Solzes nebft bem übrigen verurfach: gen ber Ration abverdienen. bezahlen.

noch eine Bufe bezahlen, die dem vierfachen fenn fann.

jum Solgfallen erforderlichen Gerathe, noch bes fteht, und Diefelben nicht verleibet. maffnet in eine Waldung begeben und barin 11. Die Entwendung wirklich gefallten und freveln, follen über ben Erfas bes Schabens verarbeiteten holges aus ben Walbungen foll und die im 3. 5 bestimmte Bufe aus, noch als ein Diebstahl bestraft werden.

Widerstand thut, over ibn mighandelt, wenn fen wird, soll die darauf gesezte Strafe doppelt ihn derfelbe über einem Frevel betrifft, der ist leiden. neben ben in Diefem Gefes gegen Frevel be: 13. Gegenwartiges Gefes foll gedruft, offen: ftimmten Entschadigungen und Bugen, benjenie lich befannt gemacht, und wo es nothig ift, ans gen Strafen unterworfen, Die Der vierte Ab geschlagen werden. schnitt des peinlichen Gesezbuchs auf die Ber- Augsburger wünscht, daß die verschiednen geben gegen die jur Bollziehung der Gefete Arten von Solzfreveln naber entwickelt und bes conffituirten Gemalten bestimmt.

6. Der oder diejenigen, die zur Rachtzeit, Cartier folgt, und glaubt, vor allem aus oder vor Aufgang und nach Niedergang der sollte ein Unterschied zwischen Frevel von dur-Sonne in einer Malbung freveln, follen bie in rem Solg gemacht werden, weil erfterer unbes den 4 erften 59 bestimmte Strafe allemal zweis Deutend fei. fach leiden.

7. Alles Anbohren und Anschneiden der niger Zeit angenommene Gutachten entspreche Baume in den Waldungen, es sei aus Muth, Augsburgers Neußerungen hinlanglich, was aber

willen, oder um das harz daraus zu ziehen, fo wie auch das Ringeln der Baume, oder das Abschalen der Rinde an ftebenden Baumen ift verboten, bei einer Bufe des doppelten Berths der beschädigten Baume, nebft bollfiandigem Schas (Beschluß des Gutachtens gegen Holzfrevel) denersag an den Gigenthumer der Waldung.

Waldung freveln, fo follen fie den Werth des len bermogen, follen fie burch Arbeit jum Rus-

ten Schaden gemeinschaftlich dem Eigenthumer 9. Ein Bannwart oder Forfichiter, der felbst erfegen; jede Diefer Perfonen aber foll die durch ben einen oder andern ber vorbeschriebenen den borhergebenden S bestimmte Buge besonders Sehler begeben wurde, foll nicht nur die dop: pelte Strafe auszuftehen haben, bie ein andrer 3. Der oder Diejenigen, die mit einem Fuhr Burger in feinem Rall leiden migte, fondern wert aus einer Baldung gefreveltes Soly ab; jugleich feiner Stelle entfest und des Burger, führen, follen über die Erfegung des Schadens rechts verluftig erflart werden, für eine Zeit, aus, nach der Bestimmung des I. und 2. 5, die nicht unter 2, und nicht über 10 Jahren

Werth des gefrevelten Holzes gleich ift. 10. Gleich soll auch derjenige Bannwart 4. Der oder diejenigen, die sich, neben dem angesehen werden, der sich mit Frevlern einvers

mit zweimonatlicher Rettenftrafe belegt werden. 12. Wer im Laufe eines Jahrs zum zweiten: 5. Wer einem holzbannwart ober Forfichiter mal über einem Frevel in einer Waldung betrof:

stimmt werben.

Escher denft, das jum Theil schon bor eis

11010003 300246 100100 301058

Cartiers Wunsch betrifft, so wird hoffentlich der | B. R. Wann auch der B. Remigi von Bie Grundfat nicht genehmigt werden, daß ber Fregren Strafe verdiente, fo ift nicht gu vergeffen, vel von durrem Holz unbedeutend sei, und also daß an jenem grausevollen Tage, wo unter nicht durse bestraft werden; da der Schaden, aller Gattung von Berheerungen, die siegge der dadurch veranlaßt wird, geringer ist, als wohnten Franken in Stanz einrükten, beinahe der Frevel am grunen Holz, so ist auch die sein ganzes Vermögen ein Raub der Flammen bem Frevler aufgelegte Schadloshaltung gerin: und ber Plunderung geworden, zwei Saufer ger, und also hierüber ein zweimäßiges Verhalt: famt hausgerath, drei Scheunen samt 70zig nig vorhanden; er beharret auf dem Gutachten. Rlafter Deu wurden ein Raub der Flammen;

nommen.

Bon der Flube legt folgendes Gutachten

BB. Reprasentanten!

Durch eine Bothichaft bom 12. b. M. fchlagt laffen. Ihnen Das Direktorium vor, dem B. Remigi Gure Commiffion legt Ihnen B. R. in Diefer von Biren , von Stang , denjenigen Theil der Rutficht folgenden Befchluß vor : Strafe nachgulaffen , Der feinen Berhaft betrifft. Die Commiffion, welcher fie Die Unterfuchung Diefes Cegenstandes aufgetragen, bat die Pro: zeffakten durchgangen, es zeigt fich baraus, von Stang, nur mit Gewalt zu dem aufrührt bag den 27. oder 28. Aug. 1798. jur Zeit, Da rifchen Kriegerath ift gezwungen worden; Die unglutlichen Unruhen im Diffritt Stang In Erwagung, daß er da immer fur Die ausbrachen , diefer B. Remigi von Buren , mit gemaßigtere Meinung ftimmte; bewassneter Mannschaft aus seinem Haus ab: In Erwägung, daß er bereits schon eine geholt, und von denen zusammengerotteten lange Gefangenschaft ausgehalten; Ruhestörern zum Kriegsrath ist erwählt worden. In Erwägung endlich, daß er durch die Die Geschafte in diesem Kriegsrath waren Verheerungen im Distrikt Stanz beinahe sein

aber alle unter ber Leitung Der berüchtigften ganges Bermogen verlohren, Schwarmer, Selfer Lußi, Raplan Reifer bat der große Rath nach erflarter Dringlichkeit und Pfarrer Raisli, fo, daß der B. Remigi bat der große Rath nach erflarter Dringlichkeit von Buren auch als Prafident nur eine unbez

Im gangen Progeg ift ihm nichts ftrafbares betrifft, nachzulaffen.

fident bon diefem Rrieggrath mar.

feiner Beftrafung bor Gericht geftellt, berur, gern behauptet, fie fenen gezwungen morben, theilte ihn das Rantonsgericht 4 Jahre von als am Aufruhr Antheil gu nehmen; aber wenn len Urberfammlungen ausgeschloffen gu bleiben, ich das Beispiel bes Ballis betrachte, fo fche vom Prafidenten einen ernftlichen Zufpruch an ich, daß Diejenigen, Die das erftemal begnadigt

rung , jene lange Gefangenfigung abgerechnet , man nicht mehr ftrafen will, fo wollen wir, Die er mabrend feinem Prozeg ausgehalten. | lum der Republit Roften gu erfparen, Die Eris

Das Gutachten wird unverandert anges man berechnet seinen Schaden auf 10 taufend Gulben.

Run B. R. Schlagt Ihnen bas Direktorium bor, diefem B. Rem. von Biren den Reft der noch auszustehenden Gefangenschaft nachzu

Der große Rath an ben Genat,

In Ermagung, bag ber B. Rem. von Buren,

beschlossen:

Deutende Rolle fpielen fonnte. I ben Muf ben Borfchlag von bem Bollgiehungs Es erhellet aus ber Prozegafte, daß er auch Direftorium ift bem B. Rem. von Buren, benies immer für die gemäßigtere Meinung stimmte. nigen Theil feiner Strafe, Der fein Berhaft

erwiesen, als daß er gezwungener Beife Pras Rice fieht, daß wir weber in Schmy noch in Stang Aufrührer haben, weil man feine ber Mus biefer Rufficht, ba er fich felbften ju ftrafen will, und von allen eingezogenen Bur; Buboren, und die Prozeffosten gu bezahlen. | wurden, Die zweite Infurreftion angertelten, Auf Befehl des Direktoriums wurde dieses und schon bort man, daß diese Bosewichter Urtheil an den oberften Gerichtshof appellirt, jum drittenmal wider die Republik arbeiten. der ihn auf ein Jahr Gefangenschaft auffer dem Allenthalben schreit man wider Straflofigfeit! Kanton Waldstatten verurtheilte. und doch begnadigt man immer; im Wallis Funf Monat blieb er gu Bafel in Bermah, Schreien felbft Die Geiftlichen Damiber; ment

minalgerichte abschaffen; man fagt, diese Leute Insurrektion durchschlupften, und ungekrankt haben Saab und Gut verlohren; ja, aber hat sich nach Hause schlichen, wie dieses hauptsachs ben diese Bosewichter den angerichteten Schat lich in Schwyz auch der Fall war. ftimmen.

dasjenige, welches er über Gentsch vorgelegt ten, so ware es hochst ungerecht, wenn wir bies hat, für 2 Tage auf den Kangleitifch gelegt fen Burger, Der fich offenbar in Diefem Fall werde, und dann bemerkt er Mice, daß fei befindet, nicht auch begnadigen wollten; ich

wurde darum vertaget, weil es nicht beutlich Gutachten ber Commission beizustimmen. genng war, und etwas feltfame Grundfage Gchlumpf fimmt mit Freuden gum Gut: aufstellte; hier aber ift die Gache gang flar achten, weil er aus Erfahrung weiß, daß auch und einleuchtend, daher ift feine Bertagung gu ber ehrlichfte Mann durch das erhizte Bolf ges

Birger gezwungen murden , Stellen in den in ruhigen Zeiten gur Richtschnur Dienen follen. Kriegsrathen der Insurgenten anzunehmen, und (Die Fortsetzung folgwenn man einige hoffnung haben kann, mit Unnahme solcher Stellen viel Uebel zu verhüp ten, und also dem Baterland mefentliche Dienfte Litterarische Befellich aft des Rauleiften zu fonnen, warum follte es nicht wirf, tons Lugern. liche Pflicht fenn, fich brauchen zu laffen? Ich fimme alfo bem Gutachten bei. Was bas Ballis betrifft, fo ift es Zeit, daß wir über diefen Ranton die Augen offnen, denn dem Unscheine nach glimmt immer noch bas Feuer unter der Afche : fo viel ich horte, nimmt das Wuchertheurung abzuhelfen ? Direktorium wenig oder gar feine Maagregeln Mohr : Gine Gegend ift mit Theurung in bagegen, und man fagte felbft, es wolle feis ben Lebensbedurfniffen bedrobt, wenn in bers nen Gebrauch bon feiner constitutionellen Ger felben Die Quantitat der Rahrungsprodufte walt machen, um aufferordentliche zu erhalten; weit unter dem Berhaltniffe steht zur Quantitat ich begehre daher eine Einladung ans Direkto, der Consumenten. Es giebt eine natürliche rium, uns in 3 Tagen Rechenschaft über die und eine erfünstelte Theurung. Maagregeln ju geben, die es ju Beftrafung I. Die erfte Urfache ber naturlichen Theus

ben erfest? Dun, für diesmal, weil es boch Burfch. Die Lage bes Ballis geht ben fenn muß, will ich noch der Beguadigung bei gegenwartigen Fall nichts an, und ba wir in mit intellun mifchon andere Burger, welche gezwungen an Schlumpf will, daß diefes Gutachten wie ben Insurrettionen Untheil nahmen , begnabig: meswegs von Straflosigkeit, sondern nur von habe noch kein Urtheil vom obersten Gerichts; Milderung der Strafe die Rede ist. hof gelesen, welches mir so hart vorkam, und Escher: Schlumpfs Gutachten über Gentsch daher stehe ich meines Orts nicht an, dem

naherer Untersuchung des Gegenstandes noth zwungen werden fann, Sachen zu thun, Die wendig, also begehre ich Dringlichkeitserkla wider seinen Willen find. In Nevolutionen rung und Unnahme Diefes Gutachtens. Gifonnen Die Sandlungen der Burger nicht nach Ruhn: Es ift ficher, daß viele mackere benjenigen Gefeten beurtheilt werben, die ihnen

(Die Fortfetung folgt.)

Geche und breifigfte Sigung, 24. Oft.

Prafident: Reller.

Welches find die tienlichsten Mittel, ber

ber Aufrührer im Ballis genommen habe. rung liegt Darin, wenn burch irgend ein Ers Billeter wunscht, daß das Direktorium eigniß die Erde weit weniger Produtte hervors endlich einmal einen Generalpardon vorschlage, bringt, als gewöhnlich. Dem daraus entstes und daß bann bon Anerkennung deffelben an , benden Mangel fann Borfchub gethan werden feine weitern Begnadigungen ertheilt werden : bnrch Unlegung von Borrathsbaufern; und mo Dadurch formten Dann Die jegigen einzelnen Be, Diefe fehlen, Durch Getreidantaufe im Ausland. anadigungen endlich einmal wegfallen ; bis bann Beides ift Gache der Regierung : fie foll trachs aber find fie hauptfachlich darum nothwendig, ten, dem naturlichen Mangel Durch eine ers weil meiftens nur Berführte ergriffen , in Die funftelte Fruchtbarteit zu feuern. Unlegung Gefangnife geworfen , und als Miffethater bes von Borrathshaufern ift besonders für Selves fraft wurden, mahrend dem die Saupter der tien wichtig, wo das raube Clima fo oft Difs